

Deckvertrag

Zwischen

La Mesa Performance Horses
Rüderner Strasse 50
D-97357 Prichsenstadt
Germany

-nachfolgend kurz „Hengstbesitzer“

und

.....
.....
.....

-nachfolgend kurz „Stutenbesitzer“

wird folgender Deckvertrag abgeschlossen:

Deckhengst: **SHARP DRESSED SHINER AQHA 5128810**
Decksaison: **2022**

§1 Vertragsgegenstand

Der Stutenbesitzer meldet folgende Stute

..... Name der Stute Rasse Registrierungsnummer
-------------------------	----------------	-------------------------------

Embryo Transfer (bitte markieren, wenn ein Embryo Transfer geplant ist)

verbindlich für die o.g. Decksaison an. Dem Deckvertrag ist eine Kopie des Certificate of Registration beizulegen. Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Stute gesund ist und eine aktuelle Tupferprobe vorliegt.

Die Besamung der Stute erfolgt durch (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Frischsamen (FS)
- Tiefgefriersamen (TG)
- Kùhlsamen (KS)

Die unterschiedlichen Bedingungen je nach Besamungsart sind nachstehend beschrieben.

Für den Fall, dass der Hengst durch Krankheit oder Turniereinsatz nicht verfügbar sein sollte, behält sich der Hengstbesitzer vor TG in dieser Zeit zur Verfügung zu stellen.

§2 Decktaxe

Die Decktaxe beträgt 1.400,00€ (eintausendvierhundert), einschließlich der Buchungsgebühr von 250,00€. Die Buchungsgebühr ist mit Unterzeichnung des Deckvertrages fällig. Die Decktaxe abzüglich der Buchungsgebühr ist spätestens zwei Wochen vor dem Versand des Samens bzw. vor Bedeckung mit Frischsamen fällig.

Die Beträge bitte überweisen auf Konto:
La Mesa Performance Horses, Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid eG,
IBAN DE79 7906 9001 0203 4189 28, BIC GENODEF1WED

§3 Zuchtprogramme

Der Deckhengst ist in folgende Programme einbezahlt in NRHA Germany SSP.

Der Hengstbesitzer ist nicht verpflichtet den Deckhengst auch in den Folgejahren in bestimmte Programme einzubezahlen.

§4 Bedingungen bei Tiefgefriersamen (TG)

Gegenstand dieser Vereinbarung mit Tiefgefriersamen ist der Verkauf von durch ein spezielles Konservierungsverfahren über längere Zeit haltbar gemachten Samenzellen (Gefriersamen) durch den Hengstbesitzer an den Stutenbesitzer. Eine Lieferung im Sinne dieses Vertrages umfasst max. drei Einzelportionen TG. Sollten weitere TG Lieferungen erforderlich werden, wird zusätzlich je Lieferung eine TG-Gebühr von 250,00€ berechnet. Es werden maximal drei Lieferungen je Decksaison durchgeführt.

Sollte die Stute während der aktuellen Decksaison nicht trächtig werden, gewährt der Hengstbesitzer eine Nachbedeckung im Folgejahr. Bei der Nachbedeckung im Folgejahr fällt keine Decktaxe an, jedoch wird die Buchungsgebühr und die TG-Gebühr erneut fällig.

Bei der Nachbedeckung unter Verwendung von Tiefgefriersamen kann der Hengstbesitzer darauf bestehen, die Bedeckung der Stute auf einer Deckstation seiner Wahl durchführen zu lassen.

Der Versand muss mit dem Hengstbesitzer bzw. der Deckstation rechtzeitig abgestimmt werden. Der Versand von TG erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang der Decktaxe bzw. TG-Gebühr auf dem vorstehend genannten Konto.

Der Stutenbesitzer übernimmt alle im Zusammenhang mit dem Transport des TG zur Besamungsstation am Standort der Stute und dem Rücktransport des Transportgerätes anfallenden Kosten, welche ihm gesondert berechnet werden. Für den Versand von TG ins Ausland gelten die jeweils für das Land vorgeschriebenen Bestimmungen. Daraus resultierende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers und sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Gefahrenübergang auf den Stutenbesitzer wird mit dem Zeitpunkt, an dem der TG dem Transporteur übergeben wird, bestimmt.

Die Besamung hat unter strenger veterinärmedizinischer Aufsicht auf einer EU-Besamungsstation stattzufinden. Der Stutenbesitzer verpflichtet sich daher, die Besamung der Stute mit TG ausschließlich durch einen ausgewiesenen Veterinärmediziner durchführen zu lassen. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Stutenbesitzer übernimmt der Hengstbesitzer keine wie immer geartete Haftung und es wird auch keine „Lebendfohlengarantie“ gemäß §8 dieses Vertrages oder Nachbedeckung gewährt.

Pro Lieferung TG (je max. drei Einzelportionen) darf nur ein Fohlen gezeugt werden. Es wird daher ausdrücklich vereinbart, dass für den Fall, dass bereits die Besamung mit der ersten Einzelportion erfolgreich ist, keine weitere Besamung durchgeführt werden darf. Der Stutenbesitzer verpflichtet sich, die übrigen Einzelportionen des TG an den Hengsthalter bzw. Deckstation binnen 14 Tage nach Kenntnis der erfolgreichen Befruchtung zurück zu senden, wobei Kosten und Gefahr beim Stutenbesitzer verbleiben. Sollten entgegengesetzt auch die restlich verbleibende(n) Portion(en) zur Besamung verwendet werden, so darf das nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Hengsthalters und gegen neuerliche Bezahlung der gesamten Decktaxe lt. §2 erfolgen.

Alle sonstigen, die zur Bedeckung in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Stutenbesitzer direkt mit der Deckstation der Stute zu vereinbaren.

Sollte durch die Bedeckung der Stute mehr als ein Fohlen entstehen (z.B. durch Embryotransfer), so ist der Stutenbesitzer verpflichtet die Decktaxe für jedes weitere Fohlen, spätestens bei der Geburt eines jeden weiteren Fohlens, nachzubezahlen. Dies gilt nicht bei Zwillingen.

Der Hengstbesitzer ist nicht verpflichtet im Folgejahr Tiefgefriersperma anzubieten.

§5 Bedingungen bei Kühltaschen (KS)

Gegenstand dieser Vereinbarung mit Kühltaschen ist der Verkauf von durch ein spezielles Konservierungsverfahren maximal 48 Stunden haltbar gemachten Samenzellen (Kühltaschen) durch den Hengstbesitzer an den Stutenbesitzer. Eine Lieferung im Sinne dieses Vertrages umfasst max. zwei Einzelportionen KS. Sollten weitere KS Lieferungen erforderlich werden, wird zusätzlich je Lieferung eine KS-Gebühr von 75,00€ berechnet.

Sollte die Stute während der aktuellen Decksaison nicht trächtig werden, gewährt der Hengstbesitzer eine Nachbedeckung im Folgejahr. Bei der Nachbedeckung im Folgejahr fällt keine Decktaxe an, jedoch wird die Buchungsgebühr und die KS-Gebühr erneut fällig.

Bei der Nachbedeckung unter Verwendung von Kühltaschen kann der Hengstbesitzer darauf bestehen, die Bedeckung der Stute auf einer Deckstation seiner Wahl durchführen zu lassen.

Der Versand muss mit dem Hengstbesitzer bzw. der Deckstation rechtzeitig abgestimmt werden. Um den gewünschten Versandtermin einhalten zu können, muss die Bestellung des Versandes bis spätestens um 11:00Uhr des gewünschten Versandtages beim Hengstbesitzer eingehen. Der Versand von KS erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang der Decktaxe auf dem vorstehend genannten Konto.

Der Stutenbesitzer übernimmt alle im Zusammenhang mit dem Transport des KS zur Besamungsstation am Standort der Stute und dem Rücktransport des Transportgerätes anfallenden Kosten, welche ihm gesondert berechnet werden. Für den Versand von KS ins Ausland gelten die jeweils für das Land vorgeschriebenen Bestimmungen. Daraus resultierende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers und sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Gefahrenübergang auf den Stutenbesitzer wird mit dem Zeitpunkt, an dem der KS dem Transporteur übergeben wird, bestimmt.

Die Besamung hat durch eine Person mit entsprechender, nachgewiesener Ausbildung und Qualifikation zu erfolgen. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch den Stutenbesitzer übernimmt der Hengstbesitzer keine wie immer geartete Haftung und es wird auch keine „Lebendfohlengarantie“ gemäß §8 dieses Vertrages oder Nachbedeckung gewährt.

Alle sonstigen, die zur Bedeckung in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Stutenbesitzer direkt mit der Deckstation der Stute zu vereinbaren.

Sollte durch die Bedeckung der Stute mehr als ein Fohlen entstehen (z.B. durch Embryotransfer), so ist der Stutenbesitzer verpflichtet die Decktaxe für jedes weitere Fohlen, spätestens bei der Geburt eines jeden weiteren Fohlens, nachzubezahlen. Dies gilt nicht bei Zwillingen.

Der Hengstbesitzer ist nicht verpflichtet im Folgejahr Kühltaschen anzubieten.

§6 Bedingungen bei Frischsamen (FS)

Gegenstand dieser Vereinbarung mit Frischsamen ist der Verkauf von nicht aufbereiteten und nicht haltbar gemachten Samenzellen (Kühltaschen) durch den Hengstbesitzer an den Stutenbesitzer. Eine Lieferung im Sinne dieses Vertrages ist die Bereitstellung des Frischsamens für eine Rosseperiode an der Deckstation auf der der Deckhengst aufgestellt ist. Sollten Bedeckungen in zusätzlichen Rosseperioden notwendig werden, wird eine FS-Gebühr von 75,00€ je Rosseperiode berechnet. Die

Beauftragung und Kosten für die Besamung der Stute ist nicht Umfang dieses Deckvertrages und wird zwischen der Deckstation und Stutenbesitzer vereinbart und abgerechnet. Die Einstellkosten der Stute (evtl. mit Fohlen), die Kosten des Tierarztes für Ultraschalluntersuchungen und evtl. notwendige Medikationen wird getrennt vom Stutenbesitzer beauftragt und zusätzlich berechnet.

Sollte die Stute während der aktuellen Decksaison nicht trächtig werden, gewährt der Hengstbesitzer eine Nachbedeckung im Folgejahr. Bei der Nachbedeckung im Folgejahr fällt keine Decktaxe an, jedoch wird die Buchungsgebühr und die FS-Gebühr erneut fällig.

Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Bei Anlieferung der Stute ist der schriftliche Nachweis einer hygienisch einwandfreien aktuellen Tupferprobe vorzulegen. Ausgenommen sind tragende Stuten und Stuten mit Fohlen bei Fuß. Die Stute muss einen bestehenden Impfschutz gegen Herpes, Tetanus und Influenza haben und regelmäßig entwurmt sein.

Der Stutenbesitzer versichert, dass für die Stute eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Der Equidenpass ist bei der Ankunft der Stute auszuhändigen.

Für etwaige Unfälle, Krankheiten, Verletzungen oder Tod der Stute oder eines Fohlens übernehmen die Deckstation und auch der Hengstbesitzer keine Haftung. Haftungsansprüche nach §834 BGB sind ausgeschlossen.

Die Deckstation hat das Recht im Notfall einen Tierarzt zur Behandlung der Stute oder ihres Fohlens zu Lasten des Stutenbesitzers zu beauftragen.

Pensionskosten und sämtliche Nebenkosten, die während der Bedeckung anfallen, sind bei der Abholung der Stute an die Deckstation zu bezahlen.

Der Hengstbesitzer ist nicht verpflichtet im Folgejahr Frischsamen anzubieten.

§7 Deckstation des Hengstes

Der Hengstbesitzer behält sich das Recht vor den Deckhengst während der Decksaison oder in den Folgejahren auf einer anderen Deckstation aufzustellen.

§8 Legendfohlengarantie

Der Hengstbesitzer gewährt eine Lebendfohlengarantie mit Nachbedeckung im Folgejahr, d.h. die oben genannte Stute kann im Folgejahr nachgedeckt werden, falls das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt sterben sollte (tierärztliche Bescheinigung innerhalb von 5 Tagen nach dem Tod des Fohlens erforderlich), die Stute verfohlt oder bei einer Totgeburt. Die Decktaxe für die Nachbedeckung wird nicht erhoben. Im Jahr der Nachbedeckung wird erneut die Buchungsgebühr fällig. Bei Verwendung von Tiefgefriersamen wird zusätzlich die TG-Gebühr fällig. Bei Verwendung von Kühltaschen wird eine KS-Gebühr fällig. Bei Verwendung von Frischsamen die FS-Gebühr fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch hinsichtlich der neuen Lieferung aufgrund der Lebendfohlengarantie.

Der Anspruch auf Nachbedeckung kann weder an Dritte abgetreten, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben werden.

§9 Zuchtnachweis

Der Stutenbesitzer erhält das „AQHA Registration Application“ nachdem er den Hengstbesitzer über das lebende Fohlen informiert hat und alle Gebühren bezahlt sind.

§10 Haftungsbegrenzung

Zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich vereinbart, dass der Hengsthalter für sämtliche Schäden aus der nicht pflichtgemäßen Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere für Tod, Verletzung

oder Minderwert der Stute (und ihrem Fohlen) nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten haftet.

Sollte der Hengst nach Abschluss des Vertrages, jedoch noch vor dem Absamen sterben oder für eine Deckung nicht mehr geeignet sein, so gilt dieser Vertrag als einvernehmlich aufgehoben. Bereits fällig gewordene Leistungen sind rückabzuwickeln.

§11 Erwerb des Decksprunges über Dritte

Erwirbt der Stutenbesitzer den Decksprung über einen Pferdezucht- oder Pferdesportverband (hier),

der den Decksprung im Rahmen der Förderung des Pferdesports unentgeltlich von Hengstbesitzer erhalten hat, wird die Decktaxe (§2) nicht vom Hengstbesitzer an den Stutenbesitzer berechnet. Die Buchungsgebühr lt. §2 ist jedoch vom Stutenbesitzer an den Hengstbesitzer zu zahlen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen dieses Deckvertrages entsprechend.

§12 Sonstiges

Die in §2 genannte Decktaxe ist inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle anderen Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Die TG-Gebühr, die KS-Gebühr und FS-Gebühr können sich im Laufe der Decksaison ändern, abhängig von den Preisen der jeweiligen Deckstation auf der der Deckhengst aufgestellt ist.

La Mesa behält sich das Recht vor, alle in diesem Deckvertrag genannten Bedingungen und Preise für die Folgejahre zu ändern.

Die Übertragung aller Rechten und Pflichten aus diesem Deckvertrag durch den Stutenbesitzer an Dritte, insbesondere den Weiterverkauf des Decksprunges bzw. Samen ist nur durch die schriftliche Zustimmung durch den Hengstbesitzer gestattet.

§13 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

§15 Gerichtsstand und Recht

Der Gerichtsstand ist der Ort des Hengstbesitzers. Es gilt das deutsche Recht.

Durch die Unterschrift bestätigen die Parteien, dass sie den Vertrag gelesen und die rechtlichen Auswirkungen verstanden haben und der Vertrag den gemeinsamen Willen der Parteien ausdrückt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stutenbesitzer

.....
Hengstbesitzer oder Agent